

Feld- und Werksbahnmuseum Rommerskirchen-Oekoven e.V.

Zur Werksbahn 1, D - 41569 Rommerskirchen, 021 83 - 806 83 77, Fax: 032 12 - 8 416 693 info@gillbachbahn.de

SATZUNG

Änderungshistorie

<i>Beschlossen am</i>	<i>31.01.1976 auf der Gründungsversammlung in Rheydt,</i>
<i>ergänzt am</i>	<i>03.03.1979 durch die Mitgliederversammlung;</i>
<i>geändert am</i>	<i>03.03.1990 durch die Mitgliederversammlung;</i>
<i>geändert am</i>	<i>14.02.1998 durch die Mitgliederversammlung;</i>
<i>geändert am</i>	<i>28.02.2004 durch die Mitgliederversammlung;</i>
<i>bearbeitet</i>	<i>28.05.2015 (Anpassung von Telefonnummern und E-Mail)</i>
<i>geändert am</i>	<i>05.09.2015 durch die Mitgliederversammlung</i>

Art. 1 =Name, Benennungen=

Der Verein führt den Namen Feld- und Werksbahnmuseum Rommerskirchen-Oekoven e.V. und hat seinen Sitz in Rommerskirchen-Oekoven.

Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister in Grevenbroich unter der Nr. 396 vom 19. Mai 1979 eingetragen.

Das vom Verein betriebene Museum hat den Namen Feldbahnmuseum Rommerskirchen-Oekoven.

Mit den in dieser Satzung enthaltenen personenbezogenen Begrifflichkeiten sind immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

Art. 2 =Zweck=

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung und Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Maßnahmen, die das Interesse und Verständnis in der Bevölkerung für die Geschichte der Feld- Werks- und Eisenbahnen wecken und pflegen,
2. die Durchführung von Studien über die Geschichte der Feld- Werks- und Eisenbahnen und wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiet,
3. die Erhaltung wertvoller Zeugnisse der Feld- Werks- und Eisenbahnen als Denkmale der unsere Zeit mitformende Technik,
4. die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Technik und Geschichte von Feld- Werks- und Eisenbahnen; insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Art. 3 =Aufgaben=

Der Verein möchte seinen Zweck erreichen durch

1. die Herausgabe von Veröffentlichungen,
2. Veranstaltung von Studienfahrten,
3. Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Ausstellungen,
4. Schaffung und Aufbau eigener Sammlungen, und des Aufbaus eines Museums
5. die Erhaltung eisenbahngeschichtlich wertvoller Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen,
6. Bildung und Betreuung einer Kinder und Jugendgruppe und
7. die fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Ziele und Aufgaben mit Art. 2 und 3 der vorliegenden Satzung übereinstimmen.

Art. 4 =Gemeinnützigkeit=

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Kultur, Bildung und Erziehung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Art. 5 =Mitglieder=

Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

Art. 6 =Erwerb der Mitgliedschaft=

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird zunächst als Fördermitgliedschaft erworben, und zwar nach erfolgter Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands.

Nach Ableistung einer Probezeit von mindestens einem Jahr kann das Mitglied sich beim Vorstand schriftlich um die Vollmitgliedschaft bewerben.

Auf Wunsch des Vollmitglieds oder Beschluss des Vorstandes ist die Umwandlung der Vollmitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft möglich.

Art. 7 =Ehrenmitgliedschaft=

Wer sich zum Ziele und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstands, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der Vollmitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 8 =Rechte der Mitglieder=

Die Voll- und Ehrenmitgliedschaft berechtigt

1. zur Teilnahme und zum Stellen von Anträgen bei der Mitgliederversammlung
2. zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung
3. zum Bezug der Vereinsveröffentlichungen
4. zum freien Eintritt in die öffentlich zugänglichen Sammlungen des Vereins und zur freien Fahrt in Zügen der Gillbachbahn
5. zur verbilligten Inanspruchnahme anderer Leistungen des Vereins

Die Fördermitgliedschaft berechtigt ebenfalls zu den oben angeführten Punkten, mit Ausnahme des Punktes 2.

Auf Beschluss des Vorstandes können die Mitgliedsrechte eines Mitglieds zeitlich befristet eingeschränkt oder entzogen werden, wenn ein Fehlverhalten des Mitglieds im Sinne der Ausschlussgründe nach Art. 10 Punkt 3 in einem minder schweren Fall vorliegt, und das Mitglied aufgrund dieses Fehlverhaltens bereits einmal schriftlich abgemahnt wurde.

Art. 9 =Pflichten der Mitglieder=

Alle Mitglieder sind verpflichtet

6. zur Einhaltung der vom Verein erlassenen Satzung und der Beschlüsse
7. zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu den dort festgesetzten Terminen.

Art. 10 =Verlust der Mitgliedschaft=

Die Mitgliedschaft erlischt

8. bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung ohne Rechtsnachfolge.
9. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist mit sechswöchiger Frist durch eingeschriebenen Brief zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.
10. Durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Auszuschließende
11. den Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
12. seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt
13. den Vereinsfrieden nachhaltig stört oder
14. das Ansehen des Vereins schädigt.

Art. 11 =Geschäftsjahr, Kassenprüfung=

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist vor der Hauptversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen.

Art. 12 =Vorstand=

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Vollmitgliedern für ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Personalunion für diese drei Ämter ist nicht zulässig; die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Schatzmeister hat ein Vetorecht aller Vorstandsentscheidungen die Ausgaben des Vereins zur Folge haben, die die finanziellen Möglichkeiten des Vereins überschreiten.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht auf Einsicht in alle Geschäftsunterlagen des Vereins.

Art. 13 =Beschlussfassung durch den Vorstand=

Beschlüsse zur Führung der Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand getroffen.

Dies kann durch

- a.) eine Vorstandssitzung oder
- b.) durch eine Abstimmung unter Benutzung eines Kommunikationssystems erfolgen.

Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Wird eine Abstimmung mittels eines Kommunikationssystems durchgeführt, muss im Nachhinein der getroffene Beschluss niedergeschrieben und die Mitwirkung von allen Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift bestätigt werden.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und auf dem FWM-Gelände in Oekoven zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

Ein einzelnes Vorstandsmitglied hat keine Entscheidungskompetenz.

Ein Fachbereichsleiter trifft Entscheidungen im Rahmen des ihm vom Vorstands- oder Mitgliederversammlungsbeschluss eingeräumten Verantwortungsbereichs.

Gegen jeden Beschluss des Vorstands kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

Art. 14 =Vertretung des Vereins=

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein, sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie dürfen den Verein nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvorschlags verpflichten.

Sie haben das Recht auf Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Art. 15 =Mitgliederversammlung=

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium im Verein.

Art. 16 =Jahreshauptversammlung=

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen.

Die Aufgaben dieser Versammlung sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenberichtes.
2. Entgegennahme des Kassenprüferberichtes.
3. Entlastung des alten Vorstandes.
4. Wahl des neuen Vorstandes.
5. Satzungsänderungen
6. Verabschiedung des Beitragsordnung.
7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
8. Wahl eines Kassenprüfers und eines Vertreters
9. Ernennung und Bestätigung von Ehrenmitgliedern.
10. Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern.
11. Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern.
12. Entscheidungen über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen.

Art. 17 =außerordentliche Mitgliederversammlung=

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. aufgrund eines mit einer Begründung versehenen schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 18 =Beschlussfassung der Mitgliederversammlung=

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit; Beschlüsse über Änderung von Zweck, Aufgaben oder Fusion oder Auflösung des Vereins einer 9/10 Mehrheit.

Der Vorstand kann einem Mitglied, welches mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, das Stimmrecht entziehen.

Alle Beschlüsse werden in das Protokoll aufgenommen.

Art. 19 =Einladung zur Mitgliederversammlung=

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 30 Tage vorher zur Post zu geben, oder per Email zu versenden.

Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass dem Verein stets die richtige Adresse des Mitglieds vorliegt.

Art. 20 =Anträge von Mitgliedern=

Anträge Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden.

Anträge zu Satzungsänderungen und zu Auflösung oder Fusion mit anderen Vereinen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in einer Vorstandssitzung sind beim Vorstand rechtzeitig vorher schriftlich einzureichen.

Art. 21 =Mitarbeiter=

-entfällt-

Art. 22 =Auflösung oder Aufhebung des Vereins=

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Rhein-Kreis-Neuss und die Gemeinde Rommerskirchen zwecks Verwendung für den Weiterbetrieb des Feldbahnmuseums in Rommerskirchen-Oekoven.

Sollte der Weiterbetrieb an diesem Standort nicht möglich sein, sind das Vermögen und das bewegliche Inventar auf ein anderes gemeinnütziges Feldbahnmuseum in Deutschland zu übertragen.

Wird durch eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vereinsvermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu besorgen. ■

Feld- und Werksbahnmuseum Rommerskirchen-Oekoven e.V.

Zur Werksbahn 1

D - 41569 Rommerskirchen

+49 2183 806 83 77 Telefon

+49 2183 806 83 78 Kartenvorbestellung

+49 3212 841 66 93 Fax

info@gillbachbahn.de E-Mail

www.gillbachbahn.de Besucherinformationen

www.feldbahnmuseum.org Unser Feldbahn-Wiki

Steuernummer: 114/5709/0238

Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 119 958 194